

Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften  
sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Wegberg

Aufgrund des § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 28. Januar 1997 (GV.NW. S. 17 / SGV.NW 7103) wird von der Stadt Wegberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates vom 15. Juni 1999 für das Gebiet der Stadt Wegberg folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Aufhebung der Sperrzeit

Die allgemeine Sperrzeit gemäß § 3 GastV wird aufgehoben für die folgenden Nächte:

- a) Neujahr  
vom 31. Dezember zum 1. Januar:
  
- b) Karneval  
von Donnerstag (Weiberfastnacht) zum folgenden Freitag,  
vom Karnevalssamstag zum Karnevalssonntag,  
vom Karnevalssonntag zum Rosenmontag,  
vom Rosenmontag zum Karnevalsdienstag;
  
- c) Maifeier  
vom 30. April zum 1. Mai.

**§ 2**

Verkürzung der Sperrzeit an Kirmestagen

Die Sperrzeit beginnt um 4.00 Uhr an den Kirmestagen (Früh- und Spätkirmes) für die Nächte vom Freitag zum Samstag, vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag.

Diese Regelung gilt nur für die Stadtteile, in denen die Kirmesveranstaltungen stattfinden.

Das Verzeichnis der Kirmessen liegt beim Ordnungsamt zur Einsicht offen.

**§ 3**

Verlängerung der Sperrzeit für Außengastronomie

Für die Außengastronomie (Biergärten u.ä.) beginnt die Sperrzeit um 22.00 Uhr, in der Zeit vom 15.05. bis 15.10 um 23.00 Uhr.

#### **§ 4**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können gemäß § 28 Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 464) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

#### **§ 5<sup>1</sup>**

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 11. Juli 1997 außer Kraft.

Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet mit Ablauf des 30. Juni 2019.

---

<sup>1</sup> Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 19.06.1999